

Entsendung von Arbeitnehmern nach Bulgarien

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Entsendung von Arbeitnehmern
 - 1.1 Merkmale einer Entsendung
 - 1.2 Einreise
 - 1.3 Montage/Dienstleistungserbringung
2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren
 - 2.1 Aufenthaltserlaubnis
 - 2.2 Arbeitsgenehmigung
3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter
 - 3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - 3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter
 - 3.3 Arbeitszeitregelungen
4. Steuern und Sozialversicherung
 - 4.1 Steuern
 - 4.2 Sozialversicherung
5. Anschriften
6. Literatur

1. Entsendung von Arbeitnehmern

1.1 Merkmale einer Entsendung

Bei einer Entsendung handelt es sich um eine befristete Tätigkeit im Ausland. Beschäftigte erhalten während der Entsendung weiterhin den Lohn durch ihren Arbeitgeber, der sie in das Ausland entsendet hat. Der Arbeitnehmer (zugleich Sozialversicherungspflichtiger) muss nach Ende der Entsendung beim gleichen Arbeitgeber weiter beschäftigt sein.

Der Begriff Entsendung hat seinen Ursprung im deutschen Sozialversicherungsrecht. Verkürzt dargestellt bedeutet er die weisungsgemäße Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses.

Diese Tätigkeit ist befristet. Im Fall einer unbefristeten Auslandstätigkeit spricht man von einer Versetzung oder einem Übertritt zu einer ausländischen Gesellschaft, weil die Anbindung an den Entsendungsstaat nicht mehr zweckmäßig und sachgerecht ist.

Die Abordnung ist eine kurzfristige Auslandsentsendung von drei bis zu zwölf Monaten. Wegen der kurzfristigen Auslandstätigkeit werden hier im Wesentlichen zusätzliche Vergütungsbestandteile in einen Abordnungsvertrag aufgenommen. Der Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin das Inland. Von einer Delegation spricht man dann, wenn der Mitarbeiter einen Zeitraum ab zwölf Monaten bis zu drei Jahren im Ausland verbringen wird. In diesem Fall verändert sich sein Lebensmittelpunkt in den Tätigkeitsstaat. Daraus resultieren weitere notwendige Regelungen, die in einem gesonderten Vertrag erfasst werden können.

Für die Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat hat die EU besondere Regelungen getroffen (VO EWG 1408/71 und 574/72).

Danach besteht der Grundsatz, dass der Arbeitnehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Tätigkeit ausübt, ausschließlich den dortigen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherungspflicht

dieses Mitgliedsstaates - also nicht den heimatlichen Rechtsvorschriften - unterliegt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinen Betriebssitz in einem anderen EU-Staat (also hier Deutschland) hat.

Ausnahmen von diesem Grundsatz betreffen nur eine Entsendung für bis zu 12 Monate; dabei darf der entsandte Arbeitnehmer nicht einen anderen Arbeitnehmer ablösen, für den die Entsendezeit abgelaufen ist. Weiterhin können auch Ausnahmevereinbarungen zwischen Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat vorliegen.

In diesen Ausnahmefällen bleibt die Versicherungspflicht im Wohnsitz- bzw. Betriebssitzstaat erhalten.

1.2 Einreise

Deutsche Staatsangehörige benötigen kein Einreisevisum für Bulgarien. Die Einreise ist möglich mit einem gültigen Reisepass, vorläufigen Reisepass, Personalausweis, vorläufigen Personalausweis oder Kinderreisepass.

Bulgarien gehört nicht dem Schengen-Raum an, es wendet jedoch seit dem 31. Januar 2012 einseitig das Schengen-Übereinkommen an und erlaubt Inhabern eines gültigen Schengen-Visums die Einreise nach Bulgarien und den Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraumes ohne dass ein Kurzzeitvisum für Bulgarien erforderlich ist.

1.3 Montage/Dienstleistungserbringung

Es sind keine Beschränkungen für die Erbringung von Montage- oder Dienstleistungen bekannt.

Unternehmen oder Personen aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem weiteren Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, die vorübergehend oder einmalig Geschäftsaktivitäten in Bulgarien ausüben und dadurch keine Betriebsstätte unterhalten, brauchen sich nicht in dem BULSTAT-Register zu registrieren.

2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Aufenthaltserlaubnis

Ein Ausländer, der die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten des Schengen-Raumes der Europäischen Union besitzt, ist berechtigt in Bulgarien einzureisen und sich innerhalb eines 180-Tage-Zeitraumes bis zu 90 Tagen dort aufzuhalten ohne eine Anmeldung zu tätigen; die Berechnung der Aufenthaltszeit beginnt mit dem Tag der Einreise. Staatsbürger anderer EU-Länder dürfen sich bis zu 30 Tage innerhalb eines 180-Tage-Zeitraumes aufhalten.

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen ist es erforderlich, sich bei der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort anzumelden und die Ausstellung einer "Bescheinigung für EU-Bürger" über ihr Aufenthaltsrecht zu beantragen.

EU-Staatsbürger, die sich länger als 90 Tage in Bulgarien aufhalten möchten, erhalten eine Aufenthaltsbescheinigung (удостоверения за пребиваване), sie brauchen keine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

EU-Staatsbürger können darüber hinaus eine Aufenthaltsbescheinigung beantragen:

- Eine Langzeitaufenthaltsbescheinigung (Разрешение/Удостоверение за пребиваване на дългосрочно пребиваващ) wird für EU-Staatsbürger für zunächst fünf Jahre ausgestellt mit der Möglichkeit einer Erneuerung. Der Antrag ist innerhalb von 90 Tagen nach Ankunft in Bulgarien zu stellen bei dem National Migration Directorate des Ministeriums für Inneres in Sofia. Im Fall dass ein mit dem Antrag einzureichendes Dokument fehlt oder nicht gültig ist, wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt um den Fehler zu beheben, nach dieser Frist ist die Behörde berechtigt den Antrag zurückzuweisen.

- Eine Daueraufenthaltsbescheinigung (Разрешение/Удостоверение за постоянно пребиваване) wird für eine unbegrenzte Zeit ausgestellt vom National Migration Directorate. Voraussetzung hierfür ist unter anderem ein seit fünf Jahren ununterbrochener Aufenthalt in Bulgarien sowie die Erfüllung weiterer gesetzlicher Anforderungen.

2.2 Arbeitsgenehmigung

Freizügigkeit von Arbeitnehmern von, nach und zwischen den neuen Mitgliedstaaten

In den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Grundrecht; Staatsangehörige eines EWR-Landes können somit in einem anderen EWR-Land zu denselben Bedingungen wie die Bürger des jeweiligen Staates arbeiten.

Einer Arbeitserlaubnis für EU-Bürger bedarf es nicht. Jedoch müssen Arbeitgeber auch EU-Bürger - binnen drei Tagen nach Aufnahme - ihrer Tätigkeit bei der Nationalen Agentur für Einkünfte anmelden, selbst wenn keine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist.

3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter

3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das Arbeitsgesetz und zahlreiche Arbeitsbedingungen sind im "КОДЕКС на труда" erfasst (siehe Abschnitt 5: Anschriften in Bulgarien / Ministerium für Arbeit und Soziales).

3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter

Die bulgarische Regierung legt jedes Jahr einen Mindestlohn pro Stunde und pro Monat fest. Seit dem 1. Januar 2014 beträgt dieser 340 Lewa (ca. 174 Euro). Darüber hinaus gibt es noch ein sozialversicherungspflichtiges Mindesteinkommen für die wichtigsten Wirtschaftsbereiche und Berufsgruppen. Die Angaben für 2013 sind auf der Homepage des Nationalen Versicherungsinstituts (NOI) verfügbar.

Der statistische, durchschnittliche Bruttomonatslohn betrug nach Angaben des Nationalen Statistikinstituts im März 2014 genau 813 Lewa, umgerechnet rund 416 Euro (1 Euro = 1,9558 Lewa). Barzuwendungen sind häufig, sodass das offiziell deklarierte Gehalt und das tatsächlich Gezahlte weit auseinander liegen können.

Einer Untersuchung der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer zu Folge lagen die Bruttomonatsgehälter bei deutschen Produktionsfirmen in Bulgarien im Mai 2014 für ausgewählte Positionen in der Produktion bei

- durchschnittlich 480 Euro (Spanne 370 – 775 Euro) für ausgebildete Mitarbeiter mit mehrjähriger praktischer Berufserfahrung
- durchschnittlich 745 Euro (Spanne 420 – 2000 Euro) für Mitarbeiter mit mehrjähriger Erfahrung und Leitungsbefugnis

in der Verwaltung bei

- 300 – 950 Euro für eine Sekretärin mit Fremdsprachenkenntnissen
- 450 – 1400 Euro für einen Ingenieur
- 1250 – 3000 Euro für einen Vertriebsleiter
- 2000 – 4000 Euro für einen Geschäftsführer eines KMU

3.3 Arbeitszeitregelungen

Arbeitszeit

In Bulgarien gilt die 5-Tage-Arbeitswoche mit einer regulären wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden.

Geleistete, unbezahlte Überstunden (siehe Tabelle „Gesetzliche Regelungen auf einen Blick“, zulässige Überstunden im Regelfall) sind innerhalb von vier Monaten durch Freizeit auszugleichen (Art. 136a Abs. 4 ArbGB).

Während der Arbeitszeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine oder mehrere Pausen, die nicht als Arbeitszeit gelten. Pausen zur Einnahme der Mahlzeiten müssen mindestens 30 Minuten betragen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 12 Stunden Freizeit zwischen zwei Arbeitstagen. Bei der 5-Tage-Arbeitswoche besteht Anspruch auf zwei zusammenhängende Tage Freizeit, wovon einer grundsätzlich der Sonntag ist. In diesen Fällen müssen dem Arbeitnehmer mindestens 48 Stunden zusammenhängende Freizeit gewährt werden.

Jahresurlaub

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 20 Tage bezahlten Jahresurlaub. In Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen kann auch ein längerer Jahresurlaub vereinbart werden.

Feiertage

Es gibt 14 gesetzliche und damit bezahlte Feiertage in Bulgarien (Art. 154 Abs. 1 ArbGB) für das Jahr 2014:

- 1. Januar - Neujahr
- 3. März - Tag der Befreiung
- 18., 19., 20., 21. April - Karfreitag, Ostersonnabend, Ostersonntag und Ostermontag (jährlich variable Kalendertage)
- 1. Mai - Tag der Arbeit
- 6. Mai - Tag der bulgarischen Armee
- 24. Mai - Tag der bulgarischen Kultur und des slawischen Schrifttums
- 6. September - Tag der Vereinigung Bulgariens
- 22. September - Unabhängigkeitstag
- 24., 25. und 26. Dezember - Heiliger Abend und Weihnachten

4. Steuern und Sozialversicherung

4.1 Steuern

Einkommensteuer

In Bulgarien besteht seit dem 1. Januar 2008 eine einheitliche Einkommensteuer "Flat Tax" von 10 Prozent.

Nichtansässige natürliche Personen sind mit ihren in Bulgarien erzielten Einkünften steuerpflichtig. Für ansässige natürliche Personen (Aufenthalt in Bulgarien von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahres) besteht unbeschränkte Steuerpflicht für ihre weltweiten Einkünfte.

Am 21. Dezember 2010 ist das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Bulgarien in Kraft getreten (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen).

4.2 Sozialversicherung

Verbleib in den deutschen Rechtsvorschriften

Sie können weiterhin in Deutschland versichert bleiben, wenn Sie kurzzeitig (für höchstens 2 Jahre) nach Bulgarien oder in ein anderes EU- oder EFTA-Land entsandt werden. Das gilt gleichermaßen für vom Arbeitgeber entsandte Mitarbeiter und Selbständige.

Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte, die in Bulgarien arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1, früher E101). Diese Bescheinigung dient gegenüber den bulgarischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für die Person ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

A1 (früher. E101, E103): Erklärung über das anwendbare Recht. Dieses Formular ist nützlich für den Nachweis, dass Sie in einem anderen EU-Land Sozialversicherungsbeiträge zahlen (z. B. als entsandter Arbeitnehmer oder Erwerbstätiger, der gleichzeitig in mehreren Ländern arbeitet).

S1 (früher: E106, E109, E121): Bescheinigung über den Anspruch auf Gesundheitsleistungen, wenn Sie nicht in dem Land leben, in dem Sie versichert sind. Nützlich für Grenzgänger, Rentner oder Beamte und ihre Angehörigen.

Entsendebescheinigung A1

Sollen Sie entsandt werden, muss für Sie vor Aufnahme der Beschäftigung im anderen Mitgliedsstaat eine Entsendebescheinigung angefordert werden. Die Entsendebescheinigung dokumentiert, welches Recht für die Dauer der Entsendung für Sie gilt.

Die Entsendebescheinigung wird in Deutschland von der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt, bei der die Person versichert ist (unabhängig ob eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht). Für Personen ohne gesetzliche Versicherungspflicht wird die Bescheinigung vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ggf. von der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versicherungen e.V. und in besonderen Fällen (wenn eine Berufstätigkeit in zwei oder mehr EU-Mitgliedsstaaten ausgeübt wird oder aufgrund einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) 883/04) vom GKV-Spitzenverband DVKA ausgestellt.

In besonderen Fällen kann auch deutsches Recht angewendet werden, wenn es sich nicht um eine Entsendung handelt oder von Anfang an feststeht, dass der Beschäftigungszeitraum länger als 24 Monate sein wird. Dann trifft der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland DVKA (siehe Abschnitt 5 Anschriften in Deutschland) mit der zuständigen Stelle im anderen Mitgliedsstaat eine Ausnahmereinbarung.

Wenn von Anfang an klar ist, dass Sie länger als zwei Jahre im Ausland tätig sein werden, können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit Sie während der gesamten Dauer Ihrer Entsendung im Sozialversicherungssystem Ihres Heimatlandes versichert bleiben können.

Solche Ausnahmegenehmigungen sind von Fall zu Fall unterschiedlich und erfordern die Zustimmung der zuständigen Behörden in den betreffenden Ländern. Sie gelten nur für die jeweils festgelegte Dauer. Ohne eine solche Genehmigung können Sie nur zwei Jahre lang im Sozialversicherungssystem Ihres Heimatlandes versichert bleiben. Im Anschluss daran können Sie weiterhin im Ausland erwerbstätig sein, müssen jedoch ins Sozialversicherungssystem des betreffenden Landes wechseln und sind dort beitragspflichtig.

Wenn Sie nicht in das Sozialversicherungssystem Ihres neuen Landes wechseln wollen, müssen Sie Ihre Tätigkeit dort für mindestens zwei Monate unterbrechen.

Sozialversicherung nach den bulgarischen Rechtsvorschriften

Die Beiträge zur Rentenversicherung sind gestaffelt nach den Kategorien I (schwere Arbeitsbedingungen), II (erschwerte Arbeitsbedingungen) und III (normale und leichte Arbeitsbedingungen) sowie nach dem Geburtsdatum des Versicherten (Geburtsdatum bis 31.12.1959 oder ab dem 1.1.1960). Sie betragen zwischen 7,1% und 12,9% für den Arbeitgeber sowie 5,7% bzw. 7,9% für den Arbeitnehmer. Ab 1.1.1960 Geborene zahlen jedoch einen gesonderten Beitrag in den "Universalen Rentenfonds" ein (Arbeitgeber 2,8%, Arbeitnehmer 2,2%), so dass die Gesamtbelastung für diese Altersgruppe gleich ist mit den Älteren.

Seit 1. Januar 2003 gilt die Einteilung der Arbeitsbedingungen in die Kategorien I bis III. Für Beschäftigte der Kategorien I und II gilt eine Pflicht zur ergänzenden Rentenversicherung in Berufsrentenfonds. Diese Beiträge in Höhe von 7% oder 12% zahlt der Arbeitgeber allein.

Der Beitrag für die Krankenversicherung beträgt 4,8% (Arbeitgeber) und 3,2% (Arbeitnehmer).

Die Abgabe für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Mutterschaftsschutz beträgt 2,1% (Arbeitgeber) und 1,4% (Arbeitnehmer).

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 0,6% (Arbeitgeber) und 0,4% (Arbeitnehmer).

Für eine Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung ist ein Beitrag, abhängig von der Risikostufe, zwischen 0,4% und 1,1% ausschließlich vom Arbeitgeber zu entrichten.

Die sozialversicherungspflichtige Höchstgrenze beträgt für das Jahr 2014 genau 2.400 Lewa (rund 1.227 Euro).

Krankenversicherungskarte

Wer einen zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt plant, beispielsweise eine Urlaubs- oder eine Geschäftsreise, sollte die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK, auch: European Health Insurance Card - EHIC) mit sich führen. Mit dieser Karte können Personen aus EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz beim Aufenthalt in diesen Ländern Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen.

EKVK-Inhaber haben den gleichen Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung wie Staatsangehörige des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt verbringen. Die Karte deckt kurzfristige Gesundheitsdienste ab, einschließlich Schwangerenvorsorge und Behandlung bestehender Erkrankungen.

In Deutschland gesetzlich Versicherte können medizinische Notfallbehandlungen in staatlichen Krankenhäusern und bei Ärzten, die mit der bulgarischen Krankenversicherung vertraglich verbunden sind, direkt über eine Versicherung abrechnen, eine Barzahlung ist dann nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte.

Wohnt der gesetzlich Krankenversicherte in Bulgarien, ist für die Inanspruchnahme von Sachleistungen der Vordruck E 106 (S1) erforderlich, den ebenfalls die gesetzliche Krankenkasse in Deutschland ausstellt. Auf der Basis dieses Vordrucks erhalten auch die in Bulgarien wohnenden anspruchsberechtigten Familienangehörigen Krankenversicherungsleistungen.

Mit dem Vordruck S1 können Sie sich für die Gesundheitsversorgung anmelden, wenn Sie in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz leben und in einem anderen dieser Länder versichert sind.

Dies ist in der Regel bei Rentnern der Fall, die ihren Ruhestand im Ausland verbringen. Es kann aber auch für Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern sinnvoll sein, die in ihrem Herkunftsland geblieben sind und durch die Sozialversicherung des Landes, in dem ihr Familienmitglied arbeitet, mitversichert sind.

Der Vordruck entspricht den bisherigen Vordrucken E106, E109, E120 und E121.



5. Anschriften

Anschriften in Deutschland

Botschaft der Republik Bulgarien

Mauerstraße 11
10117 Berlin
Tel.: 030 2010922/23/24/25/26
Fax: 030 2086838
E-Mail: Embassy.Berlin@mfa.bg
Internet: www.mfa.bg/embassies/germany

Honorargeneralkonsul der Republik Bulgarien

Alstertor 15
20095 Hamburg
Tel. 040 4103512
Fax 040 41353528
E-Mail: gw.imeyer@t-online.de
Prof. Dr. Gerd-Winand Imeyer, Honorargeneralkonsul
Konsularbezirk: Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung Bund für Bulgarien

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Standort Halle
Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Tel. 0345 213-0
Fax: 0345 202-3314
E-Mail: bulgarien@drv-md.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland DVKA

Postfach 200464
53134 Bonn
Tel. 0228 9530-0
Internet: www.dvka.de,

Anschriften in Bulgarien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ulitsa Frederic-Joliot-Curie 25
1113 Sofia
Tel. + 359 2 918380
Fax + 359 2 9631658
Konsular- und Visastelle:
Fax + 359 2 9630892, 9634117
E-Mail: info@sofia.diplo.de
Internet: www.sofia.diplo.de



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Plovdiv

Dr. Mariana Tcholakova

Ulitsa Saborna 7

4000 Plovdiv

Tel. + 359 32 650454

Fax + 359 32 650454

E-Mail: Plovdiv@hk-diplo.de

Internet:

Bezirke Plovdiv, Pasardschik, Haskovo, Stara Sagora, Kardschali, Smoljan, Sliwen und Jambol

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Varna

Nedyalko Nedelchev

Bul. 8-mi Promorski Polk 54, Etage 2, Office 2

9000 Varna

Tel. + 359 52 693693, 693694

Fax + 359 52 601930

E-Mail: varna@hk-diplo.de

Internet:

Gebiete Dobritsch, Varna und Burgas.

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer

Германо-Българска индустриално-търговска камара

Ulitsa Frederic-Joliot Curie 25 A

1113 Sofia

Tel. + 359 2 81630-10

Fax + 359 2 81630-19

E-Mail: ahk-office@ahk-bg.org

Internet: <http://Bulgarien.ahk.de>

Innenministerium

Министерство на вътрешните работи

1000 Sofia

Str. 6. September № 29

Tel. + 359 2 9825000

Internet: www.mvr.bg/contactus.htm

Abteilung für Migration beim bulgarischen Innenministerium)

дирекция "Миграция" към Министерство на вътрешните работи в рамките

Internet: <http://migration.mvr.bg/default.htm> (nur bulgarisch)

Anschriften der regionalen Migrationsbüros in den 28 Distrikten:

Internet: migration.mvr.bg/Teritorialni_zvena/default.htm

In Sofia:

Kn. Maria Louiza Blvd. 48

1202 Sofia

Tel. + 359 2 9825707

Fax + 359 2 9823775

E-Mail: migration@mvr.bg

Internet: www.mvr.bg/Dostap_info/adresi.htm



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Министерство на външните работи
2, Aleksandar Zhendov Str.
1113 Sofia
Tel. + 359 948 2999
Internet: www.mfa.bg/en

Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik

МИНИСТЕРСТВО НА ТРУДА И СОЦИАЛНАТА ПОЛИТИКА
ul. Triadiza 2
1051 Sofia
Tel. +359 2 8119 443
Fax +359 2 988 44 05; +359 2 986 13 18
E-Mail: mlsp@mlsp.government.bg
Internet: www.mlsp.government.bg

Arbeitsgesetz, -bedingungen (КОДЕКС на труда)
[www.mlsp.government.bg/bg/law/law/KODEKS na truda.rtf](http://www.mlsp.government.bg/bg/law/law/KODEKS_na_truda.rtf)

Arbeitsbuch
www.Bulgarien-arbeitsrecht.eu/dienstalter.html

Agentur für Arbeit

Агенция по заетостта
1000 Sofia
3, Knyaz Aleksandar Dondukov Boulevard
Tel. +359 2 980 87 19
Fax +359 2 986 78 02
E-Mail: az@az.government.bg
Internet: www.az.government.bg/en

European Employment Services EURES

EURES-Berater: <https://ec.europa.eu/eures> > Über uns > EURES-Berater > Bulgarien

Staatliches Arbeitsinspektorat

Главна инспекция по труда
1000 Sofia
3, Knyaz Aleksandar Dondukov Boulevard
Tel. +359 2
Fax +359 2
E-Mail: secr-glsecretar@gli.government.bg
Internet: <http://www.gli.government.bg/en/>

Nationales Institut für Sozialversicherung (NOI)

Национален осигурителен институт (НОИ)
62-64 Alexander Stambolijsky Bul.
1303 Sofia
Tel. +359 2 926-1010
Fax +359 2 926-1440
E-Mail: noi@nssi.bg
Internet: www.nssi.bg



Nationale Krankenversicherungskasse

1407 Sofia

1, Krichim Straße

Informationen für Bürger: Tel. +359 800 14 800 – Inlandsverbindung

Internet: www.nhif.bg

Merkblatt über medizinische Hilfe bei einem zeitweiligen Aufenthalt in Bulgarien (deutsch): http://www.en.nhif.bg/c/document_library/get_file?uuid=10aef927-6d47-464b-98d8-a6c4e364b36f&groupId=10908

Point of Single Contact / einheitlicher Ansprechpartner

ЕДИННО ЗВЕНО ЗА КОНТАКТ

BULSTAT-Register (БУЛСТАТ)

Registry Agency

1111 Sofia

Geo Milev Housing Estate

20 Elisaveta Bagryana Str.

Tel. +359 2 948 61 81

Fax +359 2 948 61 94; 948 61 94

E-Mail: office@registryagency.bg

Internet: www.registryagency.bg

National Statistical Institute

2, P. Volov Str.

1038 Sofia

Tel. +359 2 9857 111

Fax: +359 2 9857 799

E-Mail: info@nsi.bg

Internet: www.nsi.bg

InvestBulgaria Agency

31 Aksakov Street

1000 Sofia

Tel. +359 2 985-5500

Fax +359 2 980-1320

E-Mail: iba@investbg.government.bg

Internet: www.investbg.government.bg/de

6. Literatur

Arbeiten in Bulgarien – Information zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der EG-Verordnung 883/04 (Mai 2013)

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland

www.dvka.de

Arbeiten in Europa / Bulgarien

Bundesagentur für Arbeit - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

www.zav.de, > Arbeit > Länderinformationen

Meine Zeit in Bulgarien – Arbeit und Rente europaweit (3. Auflage, November 2013), Nr. 736

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de > Services > Broschüren & mehr > Ausland > Europäische Vereinbarungen

Leben und arbeiten in Europa

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de > Services > Broschüren & mehr > Ausland > Europäische Vereinbarungen

Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit (August 2013), Bestell-Nr. 11/M

Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Postanschrift: 50728 Köln

Tel. 0228/99358-4999 (Hotline - Ansgedienst)

Download: www.auswandern.bund.de, > Publikationen > allgemeine Publikationen

Kostenpflichtiger Bezug über Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige (in Hannover: Raphaels-Werk e.V., Vordere Schöneworth 10, 30167 Hannover; Tel. (0511) 7132-37/ -38, E-Mail: hannover@raphaels-werk.net)

Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland (Februar 2013)

Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Download: www.auswandern.bund.de, > Publikationen > allgemeine Publikationen

"Mobil in Europa" Chance – Wagnis – Perspektive, Arbeiten im Ausland (Mai 2011)

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit

Download:

www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtay/~edisp/I6019022dstbai411394.pdf

Reise- und Sicherheitshinweise

Auswärtiges Amt

www.auswaertiges-amt.de (> Reise & Sicherheit > Reise- und Sicherheitshinweise Länder A-Z)

EURES – das europäische Portal zur beruflichen Mobilität

<https://ec.europa.eu/eures>

EU-Portal "Ihr Europa" Arbeiten im Ausland

Europäische Kommission

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/work-abroad/index_de.htm

Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz (Dez. 2013)

[www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Arbeit/leitfaden_erwerbstaetige_eu_ewr_schweiz.pdf?__blob=publicationFile)

[Inhaltseiten/Fachthemen/Arbeit/leitfaden_erwerbstaetige_eu_ewr_schweiz.pdf?__blob=publicationFile](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Arbeit/leitfaden_erwerbstaetige_eu_ewr_schweiz.pdf?__blob=publicationFile)

Die EU-Bestimmungen über die soziale Sicherheit

Ihre Rechte bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (2010)

[www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Arbeit/eu_bestimmungen_soziale_sicherheit.pdf?__blob=publicationFile)

[Inhaltseiten/Fachthemen/Arbeit/eu_bestimmungen_soziale_sicherheit.pdf?__blob=publicationFile](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Arbeit/eu_bestimmungen_soziale_sicherheit.pdf?__blob=publicationFile)

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Bulgarien

Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Integration

http://ec.europa.eu/employment_social/empl_portal/SSRinEU/Your%20social%20security%20rights%20in%20Bulgaria_de.pdf

Handbuch - Vorschriften für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen im Bereich der EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

http://download.gsb.zivit.de/zoll/broschueren/handbuch_fks.pdf



Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2014

Autor:

Reinhard Wagner

Abteilung International

Tel. (0511) 3107-3 39

Fax (0511) 3107-4 56

E-Mail: wagner@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de